

AB
50C $\frac{9}{1,19}$



Manuskripte der Universität 1774.

Tom. 6 B 5

Voch. Pon Ya 1717

00 300.

fol

~~Philosoph.~~

~~C. 65.~~

171. 38

2 ~~C. 41 36.~~

Gedruckt:
Statt für Gedächtnis
Gotha
Verlagskommission

Hofk. K. K.

Donum Auctoris.

In diesem Buche ist uaf:

2. Probe für die zündagogische Pflichtenlehre in
Athen von J. C. Buchhorn: Leipzig 1775.
3. Uebersetzung der zündagogischen Pflichtenlehre
von Buchhorn in die französische Sprache. Athen 1775.
4. Uebersetzung des Buchs von Buchhorn in 1775. d. 9 Januar, wenn die
erste Schrift recurirt wird.

V

der

für

S

Erz

G

unter

Coder in

Wey

C
Salis-Marschalls, Karl Wlysses von:
Basedow, Johann Bernhard:

Unterschriebne Vereinigung

zweyer pädagogischen

Philanthropinen

in

Anhalt= Dessau

und

in Graubündten.

Dessau, 1775.

Interpretation der

antiken

Philosophie

in

der

der

der

der



Beide Unterschriebene sind, nach reifer Ueberlegung, von folgenden Punkten, worauf sich ihre Verabredung gründet, vollkommen überzeugt.

a) Der zehnte Theil der Leservelt, die auch nur im mässigen Grade nachdenkt, vornemlich in Teutschland, Frankreich und Italien, nebst denen Personen, die in ihrer Denkart von solchen Lesern abhängen, wird das wirkliche Daseyn und die Fortdauer solcher pädagogischen Anstalten, als in der Beschreibung des in Dessau errichteter Philanthropinums vorgestellt sind, mit einigem Eifer wünschen, wenn dieses heilsame Wesen oft genug von verschiedenen ansehnlichen Personen, in Schriften und Gesprächen, bald kürzer bald weitläufiger, und in verschiednen Sprachen, nach der Wahrheit wird beschrieben und empfohlen seyn, und wenn man an der Fürsorgerschaft einen ganz uneigennütigen, und sogar zu einiger Aufopferung geneigten Eifer sehen wird, das philanthropinische Wesen in Wirklichkeit zu setzen und zu erhalten.

b) Denn dieses Zehntel der achtbaren Personen wünscht: Erstlich eine verbesserte Erziehung und Lehrart. — Zweytens: Eine natürliche und vernünftige Behandlung der lateinischen Sprache, durch einen, von dem grammaticalischen Unterrichte vorhergehenden Gebrauch derselben, sowohl im Umgange als im Vortrage der Realwissenschaften, und in denen damit verknüpften Uebungen. — Drittens: Die Verminderung der Zahl vieler, mit Unrecht von einander getrennter und besonders benannter, Wissenschaften, Professorate und Lehrämter.

ämter. — **Viertens:** Eine einförmige Encyclopädie in Büchern und in Studien, eine Encyclopädie, welche für die gesittete Jugend und Leservwelt, wenn besondre Kämter und Lebensarten gar nicht in Betrachtung kommen, gemeinnützig wäre. — **Fünftens:** Eine gänzliche Absonderung der dazu gehörigen Wissenschaften, Bücher und Lehrstunden, von aller Entscheidung für oder wider irgend eine besondre Kirche oder Religion. — **Sechstens:** Den Gebrauch der besten (und nach den Lehrsäßen keiner Kirche verwerflichen) Bewahrungsmittel wider diejenige Art des Unglaubens, nach welcher die künftige göttliche Vergeltung des Guten und Bösen entweder verworfen oder bezweifelt wird. — **Siebendens:** Eine der Gewissenhaftigkeit nützliche, in der Jugend angewöhnte, Vertragsamkeit der Glieder verschiedner Kirchen. — **Achterns:** Folglich ein Schulwesen und Studienwesen, welches von der ersten Kindheit an bis in die akademischen Jahre hineinreicht, und Lehrlinge von verschiednen Kirchen enthalten kann, ohne daß daselbst etwas vorgehe, welches den symbolischen Büchern oder der Grundverfassung irgend einer Kirche zuwider wäre. — **Neuntens:** Eine Anstalt, solche Personen, welche entweder zur Aufwartung vornehmer Kinder, und zur Unter-Aufsicht über dieselben, oder zu Schullehrern des grossen Hauses bestimmt sind, mit allen dazu nöthigen, und von dem eigentlichen Kirchenwesen verschiedenen, Erkenntnissen und Fertigkeiten zu versorgen. — **Zehntens:** Einen Ort, wo selbst durch Lehre, Exempel und Uebung diejenigen, schon anderswo in

in Wissenschaften und Sprachen unterrichteten, Candidaten vorbereitet werden können, welche sich zu Hofmeistern, oder zu Schulmännern und Schulaufssehern bestimmen.

c) Sie sind ferner beyderseits vollkommen überzeugt, daß dieses theils in einer Studienanstalt, theils in einer chrestomathischen Schrifstellerarbeit bestehende philanthropinische Wesen, von einem zureichenden Theile des Publikums, nach Verlauf einiger Zeit, zur Gnüge unterstützt seyn werde, sowohl durch den Besuch und Gebrauch solcher Anstalten, als auch durch freigebige Begünstigung, wenn man dem Publicum mancherley und leichte Mittel vorstellet. Unter diesen mancherley Mitteln sind auch folgende zwey — daß man zum Besten des philanthropinischen Wesens erstlich eine solche Lotterie errichte, in welcher von der Einlage nur zehn (nicht aber wie in vielen Lotterien und Lottos weit mehr) Procente der einsehenden Gesellschaft abgehen; ferner, welche weit weniger Kosten und Zeit zur Ziehung erfordert, und dennoch unmöglich in den Verdacht eines Betruges bey dem Publico fallen kann: — zweyten, die Anlage eines philanthropinischen Buchhandels, durch dessen Gebrauch viele Tausende zur Aufnahme des beschriebenen Wesens etwas beitragen können, ohne etwas anders, und ohne theurer zu kaufen, als sie ohnedies zu kaufen Lust haben.

d) Sie sind ferner beyderseits überzeugt, daß zwey solcher Stifnungen in verschiednen Gegenden, besonders wenn die eine mehr Einsamkeit und Landleben, die andre aber mehr Stadtwesen und die

Nähe eines Hofes hat, sich nicht nur einander nicht schaden, sondern vielmehr einander aufhelfen und vervollkommen; vornehmlich wenn die beyderseitigen Fürsorgerschaften nur auf das gemeine Beste des Publicums, übrigens aber nur auf Schadefreyheit der Unternehmer, schlechterdings aber nicht auf den Privatnutzen ihrer eignen Personen, Familien und Wohnplätze sehen wollen, und sich dazu, gleich wie Unterschriebne beyde Fürsorger, eidlich und gewissenhaft verpflichten.

Also ist zwischen Unterschriebenen, auf Gewissen und Ehre, und so weit ein obrigkeitlicher Ausspruch in solchen Sachen entscheiden kann, auch rechtskräftig Folgendes verabredet worden:

1) Es sollen zwey freundschaftliche und gewissermaßen vereinigte Philanthropina seyn. Eins in der Hochfürstlichen Residenzstadt Dessau, unter der Fürsorgerschaft des Professors Basedows, das andre zu Marschlinz in Graubünden, unter der Fürsorgerschaft des Unterschriebnen von Salis; eine jede mit Vorwissen und förmlicher Genehmigung der höchsten Obrigkeit ihrer Orte, und unter dem Schutze ihrer Befehle.

2) Der Fürsorger des Philanthropins in Bünden verspricht, sein gegenwärtiges Seminar, nach und nach, so bald als möglich, förmlich, und mit Ankündigung an das Publicum, so umzuändern, daß es auch mit Basedowischer Bestätigung, nach dem Grundbegriffe, ein Philanthropinum heißen könne. Und der Dessauische Fürsorger verspricht, mit einem persönlichen Aufwande von

2500 Rthlr. d. i. mit der anfänglichen Gefahr dieser Summe, so viel von dem philanthropinischen Wesen, als die Lage des Orts und die Betrachtung seiner Nachbarschaft vernünftiger Weise leidet, anzulegen und eine Zeitlang fortzusetzen.

3) Beide Fürsorger versprechen, ihre philanthropinischen Handlungen so einzurichten, daß jedes Philanthropinum als ein Eigenthümer betrachtet wird, dessen möglicher Gewinn, wenn er erst schuldenfrey ist, als ein Fidei-Commiss des Publicums zur Vervollkommnung des philanthropinischen Wesens an dem respectiven Orte angewendet wird; und ferner, wenn diese Vollkommenheit erreicht ist, zu Wohlthaten an arme Lehrlinge, zu Verschönerung von Büchern an Schulen aller Orten, oder zu solchen Capitalien, vermittelt deren Zinsen man solche gute Werke, ohne einen neuen Zufluß zu haben, auf ewige Zeiten fortsetzen kann.

4) Zu solchen Zwecken hat jedes der beyden Philanthropinen sein besonders getrenntes Eigenthum, und anfangs seine besondern getrennten Passivschulden. Was von Wohlthaten des Publicums an das eine und nicht an das andre philanthropinische Wesen ausdrücklich bestimmt wird, soll nicht getheilt werden. Aber in gleiche Theile wird getheilt: 1) Der Ueberschuß der Lotterien; 2) der Ueberschuß des Bücherwesens; 3) die Wohlthaten des Publicums an das philanthropinische Wesen überhaupt, ohne Bestimmung des Ortes. Doch so lange die Dessauische Stiftung, als welche die meiste Schwierigkeit hat, nicht schuldenfrey, und ihr Fürsorger nicht schadlos ist, erhält sie von diesen

fen dreyen Posten drey Viertel, und die Bündtischen nur ein Viertel.

5) Uebrigens, wenn einer der unterschriebenen Fürsorger schriftlich oder mündlich von Personen, die für die Ihrigen irgend eins der Philanthropinen brauchen wollen, um Rath gefragt wird, oder wenn er Gelegenheit hat, Pensionisten, Famulanten, Lehrer und Candidaten für irgend eins der beyden Philanthropinen anzuwerben; so versprechen beyde Unterschriebene, schlechterdings nicht den Vortheil ihres Wohnplatzes bey der Rathgebung oder Anwerbung in allen solchen Fällen in Betrachtung zu ziehen, da die Aufnahme des philanthropinischen Wesens überhaupt anrath, nicht für ihr eignes, sondern für das andre Philanthropinum ihr Zeugniß und ihre Ueberredung anzuwenden.

Dieses ist vor dem Abdrucke von Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchten, dem Fürsten zu Anhalt-Dessau, Leopold Friedrich Franz, gelesen und landesväterlich gebilligt worden.

Dessau,

den 20sten Januar 1775.

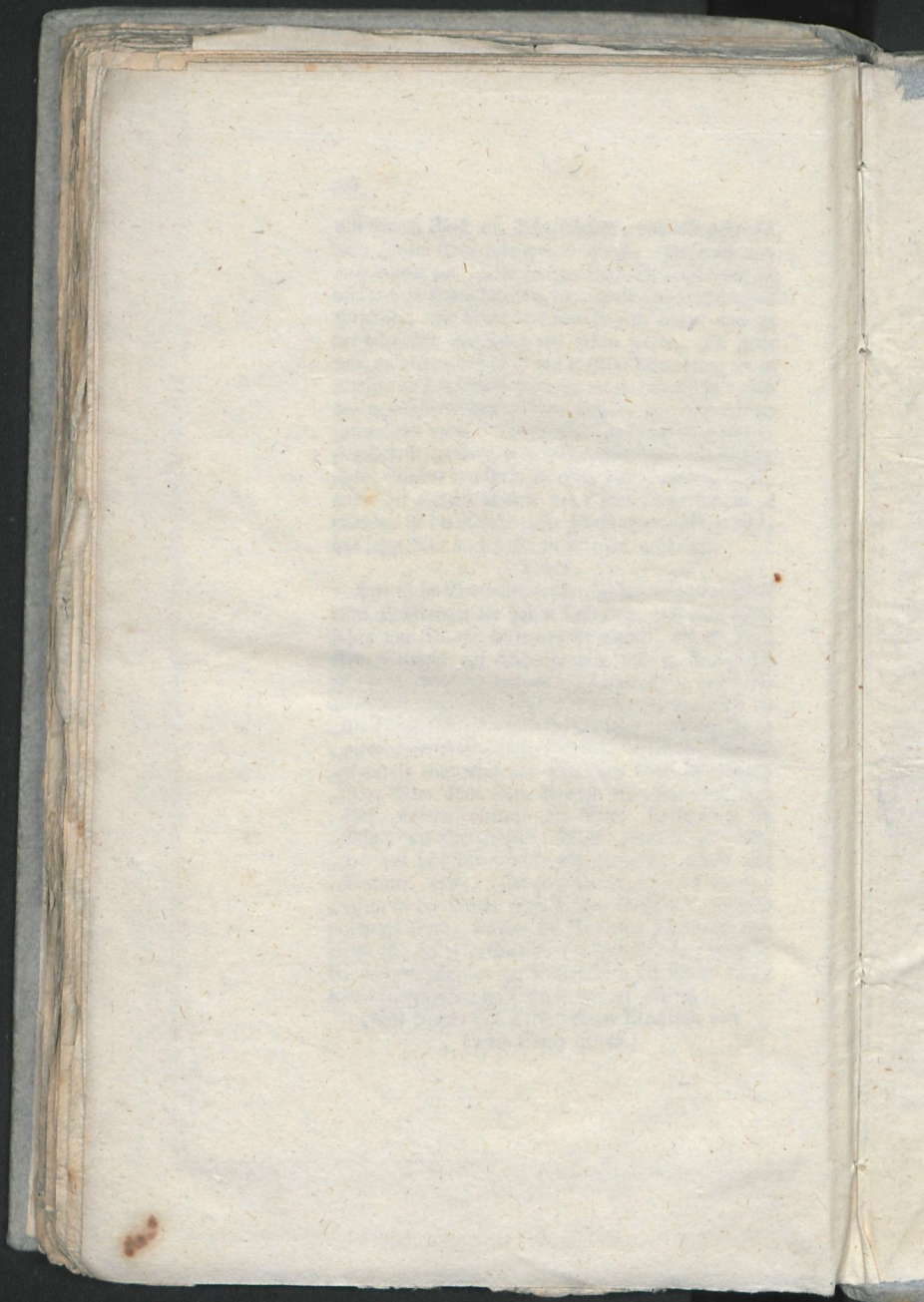
Ulysses von Salis,

als Fürsorger des Graubündtischen Philanthropinums.

Johann Bernhard Basedow,

als Fürsorger des Dessauischen Philanthropinums.





5

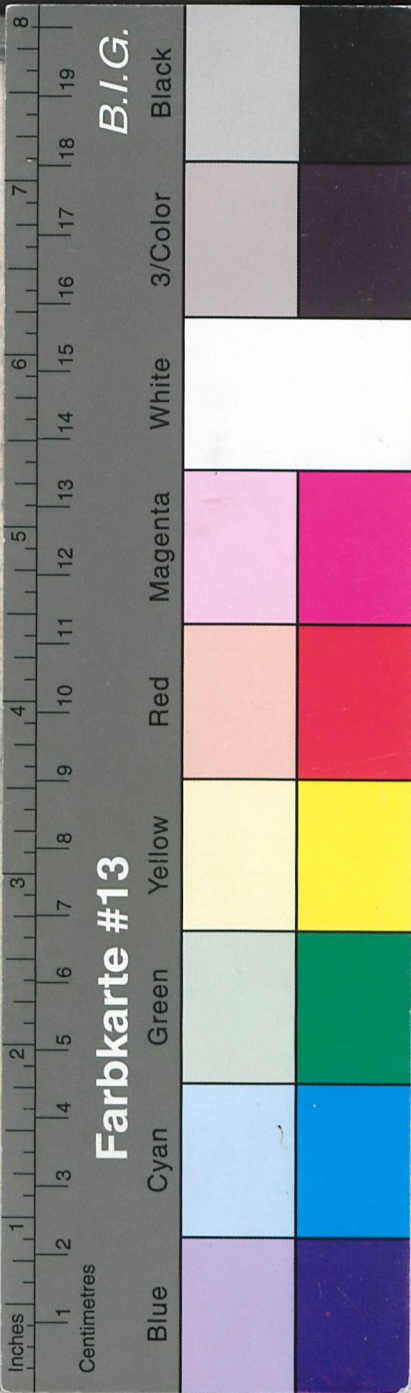
50C $\frac{9}{4,19}$

AB: 50C $\frac{9}{4,19}$

W 18 = 3 : 1, 12

Ga 3162 p





Salis-Marschalls, Karl Ulysses von:
Basedow, Johann Bernhard:
Unterschriebne Vereinigung

zweyer pädagogischen

Philanthropinen

in

Anhalt-Deßau

und

in Graubünden.

Deßau, 1775.

